

76 / 2020 Rundschreiben

Erght per E-Mail an:

- Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
- Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 13.03.2020

Mag.G/si

Betrifft: Informationen für Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner anlässlich der aktuellen Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass finden Sie nachstehend einige Informationen zur aktuellen Situation betreffend das Coronavirus, insbesondere für Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner:

▪ **Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 ÄrzteG 1998 iVm EpidemieG:**

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung der Ärztin bzw. des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist (§ 54 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998). Mit BGBl II 115/2020 wurde vom Bundesminister für Gesundheit verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) der **Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950** unterliegen. D.h. für Ärztinnen und Ärzte besteht die Pflicht, bei Verdacht, dass es sich um einen COVID-19 Fall handelt, Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu erstatten (vgl. ÖÄK-RS 21/2020).

▪ **Offenbarung zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege:**

Die Verschwiegenheitspflicht besteht weiters nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unbedingt erforderlich sind (§ 54 Abs. 2 Z 4 lit. a ÄrzteG 1998). Diese Ausnahme zum Schutz höherwertiger Interessen ist in der aktuellen Situation einer Epidemie bzw. Pandemie anzunehmen, wobei hier stets eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Informationspflicht gemäß § 86 ASchG

Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine **ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer** fest, so haben sie **unverzüglich** die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber oder die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie die Belegschaftsorgane **zu informieren** und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen. (§ 86 Abs. 2 ASchG)

Ganz allgemein wird bei einer möglichen Bekanntgabe von Infizierten oder etwaigen Betroffenen eine gewisse **Verhältnismäßigkeit** zu wahren sein. Dies ist regelmäßig im **Einzelfall** zu beurteilen.

Generell empfiehlt sich eine genaue **Dokumentation** der einzelnen Umstände und der getroffenen Maßnahmen.

▪ **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers – Treuepflicht des Arbeitnehmers:**

Arbeitgeber haben entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Arbeitnehmer möglichst zu vermeiden (Hygienemaßnahmen, Verhaltensempfehlungen bzw. -anweisungen, etc.). Die notwendigen Schutz- und Präventionsmaßnahmen bestimmen sich nach dem konkreten Infektionsrisiko, wobei die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner entsprechend ihrer Aufgabe zu beraten und zu unterstützen haben und ihnen eine wesentliche Koordinierungsrolle zukommen kann.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekanntzugeben. Das ergibt sich aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers und soll dem Arbeitgeber ermöglichen, entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die übrigen Beschäftigten zu treffen (vgl. etwa auch die Arbeitnehmerpflichten im Sinne des § 15 ASchG).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass mit dem Einverständnis der Betroffenen eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jedenfalls unproblematisch ist. Andernfalls ist im Einzelfall stets eine Abwägung der zu schützenden Interessen vorzunehmen.

Weitere Informationen zum Coronavirus entnehmen Sie bitte den aktuellen und laufenden Rundschreiben der Ärztekammern sowie den aktuellen Veröffentlichungen etwa auf den Homepages der einschlägigen Institutionen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

<https://www.aerztekammer.at/coronavirus>

Mit freundlichen Grüßen

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident



u